

BGer 6B_422/2016 vom 20. April 2016

Bundesgericht, 2016-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_422_2016

FR: TF 6B_422/2016 du 20 avril 2016

IT: TF 6B_422/2016 del 20 aprile 2016

Erwägungen

E. 1

Eine Beschwerde ans Bundesgericht ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung des angefochtenen Entscheids einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde richtet sich gegen einen Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau vom 19. August 2015. Dieser ging beim Beschwerdeführer gemäss seinen Angaben am 25. Januar 2016 ein (Beschwerde S. 1). Die Beschwerde hätte daher, um rechtzeitig zu sein, spätestens am 24. Februar 2016 bei der schweizerischen Post aufgegeben sein müssen. Die Beschwerde wurde gemäss deutlich sichtbarem Stempel der Post Pratteln jedoch erst am 1. März 2016 zur Post gebracht. Sie ist verspätet. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (vgl. Beschwerde S. 1) ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Da der Beschwerdeführer seine angebliche Mittellosigkeit nicht nachweist, kommt eine Reduktion der Gerichtskosten nicht in Betracht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.